



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
Innenministerien der Länder

Hans-Georg Engelke
Staatssekretär

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-11109

Fax +49 30 18 681-11135

StE@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Berlin, 1. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen eine Übersicht zu rechtlichen Fragen zur Einreise- und zum Aufenthalt von ukrainischen Staatsangehörigen sowie von Drittstaatsangehörigen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine vertrieben worden sind. In der Übersicht ist die geltende Rechtslage zu verschiedenen in Betracht kommenden Personengruppen, die rechtliche Regelungswirkung einer zeitnah geplanten BMI-Verordnung sowie die Rechtslage für eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG dargestellt. Eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG setzt einen Beschluss des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG voraus. Dieser Beschluss ergeht mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission. Der Vorschlag für den Beschluss wird bis zum nächsten JI-Rat am Donnerstag, den 3. März 2022, erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Engelke